

Wochenmarktsatzung für die Stadt Reinfeld (Holstein) vom 20.05.2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 1 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr.27 S. 30) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2026 für den Wochenmarkt der Stadt Reinfeld (Holstein) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Reinfeld (Holstein) betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplätzen, Wochentage und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Regel auf dem Marktplatz der Stadt Reinfeld (Holstein) jeweils am Freitag von 07.00 bis 12.00 Uhr statt.
- (2) Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Markt aus.
- (3) Soweit vorübergehend die Marktfläche, der Wochentag oder die Öffnungszeiten von der Stadt Reinfeld (Holstein) abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekanntgemacht.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören über die Regelung des § 67 Abs. 1 GewO hinaus
 - a. Kurzwaren,
 - Textilien,
 - Leder- und Gummiwaren,
 - Haushaltswaren,
 - Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
 - Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
 - kunstgewerbliche Artikel.
- (2) Der Handel mit lebenden Tieren ist verboten, ausgenommen sind Fische und wirbellose Meerestiere.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 4 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme am Wochenmarkt steht grundsätzlich jeder Person frei. Die Stadt Reinfeld (Holstein) kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standgebühren

Es werden Standgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Reinfeld (Holstein) in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Erlaubniserteilung für Standplätze

- (1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Reinfeld (Holstein) für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis). Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

Für einzelne Tage (Tageserlaubnis) kann die Erlaubnis vor Ort oder telefonisch beantragt werden.
- (3) Die Stadt Reinfeld (Holstein) weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Kennzeichnungen der Stadt Reinfeld (Holstein), durch die der Standplatz abgegrenzt wird, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt, der Standplatz abgesagt wurde, oder bis eine halbe Stunde vor Öffnung des jeweiligen Marktes nicht ausgenutzt wurde, kann die Stadt Reinfeld (Holstein) für frei gewordene Standplätze Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (6) Im Interesse eines attraktiven Erscheinungsbildes des Wochenmarktes behält sich die Stadt Reinfeld (Holstein) vor, Standplätze jederzeit zu ändern oder neu zuzuweisen.

- (7) Die Tageserlaubnis und die Dauererlaubnis sind nicht übertragbar. Sie können mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 7

Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Sowohl die Tages-, als auch die Dauererlaubnis können von der Stadt Reinfeld (Holstein) versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Standinhabende die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Erlaubnisse können von der Stadt Reinfeld (Holstein) widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz durch die Dauererlaubnisinhaber wiederholt (länger als 4 Wochen) nicht benutzt wird oder der Standplatz während der Marktöffnungszeit wiederholt (länger als 4 Wochen) nicht geöffnet ist.
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
 - c) der/die Standinhabende oder dessen Mitarbeitende oder Beauftragte erheblich und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
 - d) der/die Standinhabende mit den nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Reinfeld (Holstein) fälligen Gebühren, mehr als einen Monat im Verzug ist.
- Im Falle des Widerrufs, kann die Stadt Reinfeld (Holstein) die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Auf- und Abbau

- (1) Waren dürfen frühestens vier Stunden vor Beginn der Marktöffnungszeiten angefahren und ausgepackt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens vier Stunden vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden.
- (3) Der Aufbau muss spätestens 15 Minuten vor der in § 2 aufgeführten Öffnungszeit abgeschlossen sein.

- (4) Mit dem Abbau der Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände darf erst nach Ende der Öffnungszeit begonnen werden. Die Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände müssen spätestens 1,5 Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabenden zwangsweise entfernt werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall durch die Stadt Reinfeld (Holstein) erteilt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden. Verkaufseinrichtungen sollen i.d.R. eine Tiefe von 4 m nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall durch die Stadt Reinfeld (Holstein) erteilt werden und werden gegebenenfalls gesondert abgerechnet.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Reinfeld (Holstein) weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) An den Verkaufseinrichtungen ist an gut sichtbarer Stelle der Firmenname sowie Vor- und Zunamen der/des Standinhabenden in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Firmenanschrift ist schriftlich bei der Stadt Reinfeld (Holstein) zu hinterlegen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabenden in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Erlaubnisinhabende haben mit der Teilnahme am Wochenmarkt die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt

Reinfeld (Holstein) zu beachten und Folge zu leisten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Alle Erlaubnisinhabende auf dem Wochenmarkt haben Ihr Verhalten auf der Wochenmarktplatzfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Assistenzhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle. Das Mitführen von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen ist nur im geschobenen Zustand zulässig.
 - e) Tiere zu schlachten, abzuhäuten, auszunehmen oder zu rupfen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Fische und andere wirbellose Meerestiere. Die lebenden Meerestiere dürfen nur in Behältnissen bzw. Transportmitteln befördert und angeboten werden, die den gesetzlichen Tierschutzbestimmungen entsprechen.
- (4) Mitarbeitenden der Stadt Reinfeld (Holstein) sowie den zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Die Marktplatzfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhabenden sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen, die sich durch und um den Verkaufsstand bilden, während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht (ausgenommen Grobmüll wie Kartonagen, Kisten, Stiegen, Gebinde usw.) von

ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen insoweit vorhandene Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes der Stadt Reinfeld (Holstein) gereinigt zu übergeben.

d) Fischabwässer in wasserundurchlässigen Gefäßen aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen.

(3) Die Stadt Reinfeld (Holstein) kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 12 Haftung

(1) Das Benutzen der Marktfläche geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Reinfeld (Holstein) haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.

(2) Der/Die Standinhabende hat die Verkehrssicherungspflicht für ihren/seinen Verkaufsstand und auf ihrem/seinem Standplatz. Er/Sie haftet der Stadt Reinfeld (Holstein) für alle Schäden, die ihr/ihm im Zusammenhang mit ihrem/seinem Verkaufstand entstehen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 - 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die Marktfläche betritt, obwohl ihm der Zutritt untersagt ist (§ 4);

b) Waren von einem anderen als dem zugelassenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1);

c) Kennzeichnungen, die den Standplatz abgrenzen, verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt (§ 6 Abs. 4);

d) ohne Erlaubnis seine Zuweisung einem Dritten überträgt (§ 6 Abs. 9);

e) auf Verlangen der Stadt Reinfeld (Holstein) nach Widerruf der Erlaubnis den Standplatz nicht sofort räumt (§ 7 Abs. 2);

f) Waren früher als vier Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt oder auspackt (§ 8 Abs. 1);

g) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als vier Stunden vor Beginn der Marktzeit aufbaut (§ 8 Abs. 2) oder spätestens 1,5 Stunden nach Beendigung der Marktzeit nicht von der Marktfläche entfernt hat

(§ 8 Abs. 4);

h) die Firmierung sowie den vollständigen Namen des Standinhabenden und die Anschrift nicht ausreichend kenntlich macht bzw. hinterlegt (§ 9 Abs. 5);

i) Plakate oder sonstige Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen oder in unangemessenem Rahmen innerhalb der Verkaufseinrichtungen anbringt (§ 9 Abs. 6);

j) in Gängen und Durchfahrten etwas abstellt (§ 9 Abs. 7);

k) die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Reinfeld (Holstein) nicht beachtet (§ 10 Abs. 1);

l) sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (§ 10 Abs. 2);

m) Waren im Umhergehen anbietet (§ 10 Abs. 3 Nr. 1);

n) Tiere (ausgenommen Assistenzhunde) auf die Marktfläche verbringt oder Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt, sowie die Marktfläche mit einem Fahrrad oder Elektrokleinstfahrzeug befährt (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 und 4);

o) Tiere mit Ausnahme von Fischen oder wirbellose Meerestiere schlachtet, abhäutet, ausnimmt oder rupft (§ 10 Abs. 3 Nr. 5);

p) Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen nicht den Zutritt zu Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet (§ 10 Abs. 4);

q) die Marktfläche verunreinigt oder Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt (§ 11 Abs. 1);

r) den Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält (§ 11 Abs. 2);

s) die Marktfläche durch verwehtes Papier und anderes leichtes Material verunreinigt oder Abfälle vom Standplatz, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen nicht in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einfüllt sowie diese Flächen vor Verlassen des Marktes nicht gereinigt übergibt (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3).

(2) Ebenfalls ordnungswidrig gem. § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung oder nach § 3 dieser Satzung zugelassene Waren feilhält.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 22.12.2006 zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 23.12.2009 außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 08.07.2026

Stadt Reinfeld (Holstein)
Der Bürgermeister

(Wramp)